



Richtlinien über die Anerkennung von kulturellen Bildungsstätten

In Anwendung des Artikels 22 des Kulturförderungsgesetzes vom 15. November 1996, des Artikels 12 des Reglements zum Kulturförderungsgesetz und des Reglements vom 7. Juni 1972 über die amtliche Unterzeichnung und die Verwendung von staatlichen Stempeln bei Diplomen oder ähnlichen Dokumenten privater Anstalten,

Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

legt nachstehende Richtlinien fest:

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Richtlinien enthalten die anwendbaren Vorschriften für den Betrieb des Unterrichts in den Bereichen, die das Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996 abdeckt.
- 1.2 Der Kanton kann eine Beziehung zu den kulturellen Bildungsstätten in drei verschiedenen Formen herstellen: Anerkennung, Partnerschaft, Mandat.
- 1.3 Der Kanton kann durch Anerkennung, Partnerschaft oder Mandat Verpflichtungen eingehen, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
 - . Bedürfnisse und Erwartungen im Bildungsbereich innerhalb und ausserhalb des Kantons ;
 - . Komplementarität oder Subsidiarität des Angebots zu öffentlichen Bildungsgängen ;
 - . allgemeines Interesse des Kantons im sozio-kulturellen und sozio-ökonomischen Bereich.

2 Anerkennung von Bildungsgängen oder Bildungsinstituten

2.1 Anerkennung von Bildungsgängen und Gleichwertigkeit

Ziel dieser Massnahme ist die Verbesserung der Qualität privater Bildungseinrichtungen und die Förderung der kantonalen Rahmenbedingungen in diesem Tätigkeitsfeld. Durch eine Anerkennung bestätigt der Kanton, dass die Bildungseinrichtung bezüglich pädagogische Zielsetzungen, Niveau und Qualität des Unterrichts den Standards einer öffentlichen Bildungsinstitution entspricht.

Ist kein Angebot an öffentlichem Unterricht oder einer vergleichbaren Dienstleistung vorhanden, bedeutet die Anerkennung, dass die Ausbildung von allgemeinem Interesse ist.

Der Kanton entscheidet über die Gleichwertigkeit der Zeugnisse und Abschlussdiplome.

2.2 Modalitäten und Grundsätze

¹ Auf Antrag des Departements kann der Staatsrat zu den nachstehend genannten Bedingungen private Bildungsinstitute oder Bildungsgänge nach Ablauf einer Probezeit anerkennen.

² Durch die Anerkennung einer Bildungseinrichtung oder eines Studienganges bestätigt der Staatsrat durch das Departement die Qualität des Unterrichts (Niveau der Studienpläne und Qualifikation der Lehrkräfte), die Bedingungen für die Vergabe von Diplomen (Prüfungsverfahren) sowie die allgemeine Organisation der Schule (Finanzierung, Schulräume, Ausstattung, Lehrmaterial, Sicherheit).

³ Für die Anerkennung einer Bildungseinrichtung oder eines Studienganges werden nachstehende Kriterien geprüft:

a) Ausbildungsziele und insbesondere:

- . Studienpläne und -programme ;
- . Zielsetzungen und Qualitätsstandards ;
- . Dauer der Ausbildung und Zielpublikum ;
- . verliehene Diplome und Titel ;

b) Konformität mit der Gesetzgebung, insbesondere Beachtung des Grundsatzes des Rechts auf Bildung ;

c) weitere Kriterien wie insbesondere:

- . Zulassungsbedingungen ;
- . Qualifizierung der Lehrkräfte ;
- . Eignung der Räumlichkeiten und deren Ausstattung ;
- . Betreuung der Studierenden ;
- . Zielpublikum ;

d) Systeme für Aufsicht, Kontrolle und Qualitätsmanagement .

⁴ Der Staat kann sich an der Finanzierung und Führung der durch den Staatsrat anerkannten kulturellen Bildungsstätten beteiligen. Diese Beteiligung wird durch eine Vereinbarung geregelt.

⁵ Für jede vergebene Anerkennung werden die Aufgabe und Verantwortung sowohl des Staates als auch der entsprechenden Bildungsanstalt in einem Zuständigkeitschema festgelegt.

⁶ Jede solche Anerkennung ist zeitlich beschränkt; sie kann verlängert werden.

⁷ Die Bildungsstätten oder die Bildungsverantwortlichen verpflichten sich, einen vollständigen Studiengang zu gewährleisten, dies im Fall der Schliessung der Institution oder des Unterrichtsunterbruchs.

⁸ Die Anerkennung kann suspendiert oder rückgängig gemacht werden, falls die festgelegten Bedingungen von der Schule oder Bildungseinrichtung nachweislich nicht mehr erfüllt werden.

⁹ Das Departement bestimmt Gutachter, die mit der Überprüfung der Anerkennungsbedingungen beauftragt sind. Zu diesem Zweck sind die genannten Gutachter berechtigt, die Schule oder Bildungseinrichtung in regelmässigen Abständen zu besuchen. Sie kontrollieren den Verlauf der Prüfungen und sind in der Schulkommission vertreten. Die Kosten obliegen den jeweiligen Schulen oder Bildungseinrichtungen.

¹⁰ Die Anerkennung bringt keine finanzielle Verpflichtung für den Staat mit sich.

¹¹ Für das Anerkennungs-gesuchs bedarf es eines Dossiers; dessen Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

2.3 Offizieller Charakter der Diplome und Berechtigungen

¹ Das Departement kann die durch eine anerkannte Schule vergebenen Diplome mit seinem Siegel versehen und gegenzeichnen, wenn diese ihren Studienplan und ihre Examen der Kontrolle durch den Staat unterstellt.

² Das Departement kann eine Schule oder die Leiter einer Bildungseinrichtung dazu berechtigen, ihre Diplome oder andere Dokumente mit dem Vermerk "Durch den Staat Wallis anerkannte Bildungsinstitution" versehen.

³ Der Vermerk "Durch den Staat Wallis anerkannte Bildungsinstitution" ist für den Titular eines solchen Dokuments nicht gleichbedeutend mit einer Bewilligung für eine Berufsausübung, für die besondere Bestimmungen gelten.

2.4 Prüfung des Gesuchs / Verfahrensablauf

Nachstehendes Verfahren wird angewandt :

- 2.4.1 Der Gesuchsteller reicht sein Gesuch oder sein Projekt beim Kulturbeauftragten des Departements für Erziehung, Kultur und Sport ein.
 - 2.4.2 Der Kulturrat analysiert dieses Gesuch und macht Vorschläge durch seine Mitglieder und Experten in Zusammenarbeit mit dem Kulturdelegierten.
 - 2.4.3 Der Kulturbeauftragte überprüft die Anwendung der vorgesehenen Rahmenbedingungen. Er formuliert zusätzliche Anträge und schlägt Gutachter für die Überwachung des Projekts vor (Kontrollen, Evaluationen etc.)
 - 2.4.4 Der Verwaltungs- und Rechtsdienst erarbeitet den Entscheidungsvorschlag, der dem Vorsteher des DEKS und anschliessend entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dem Staatsrat unterbreitet wird.
- 2.5 Die zuständige Behörde gibt die Entscheidung bekannt und ernennt die Gutachter.

3 Partnerschaften und Mandate

3.1 Partnerschaften

Bei einer Partnerschaft beabsichtigt der Kanton, in Zusammenarbeit mit einem privaten oder öffentlichen Organ unter Schaffung von Synergien eine Dienstleistung im Bildungsbereich anzubieten. Die Zielsetzungen, Beiträge und Leistungen werden einvernehmlich zwischen den öffentlichen und/oder privaten Partnern bestimmt. Die jeweiligen Beiträge werden zwischen den Partnern ausgehandelt. Das gleiche gilt für die Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Die Aufsicht übernimmt der Staat. Der Staat erachtet es als sinnvoll, sich zu engagieren, aber nicht, die gesamte Verantwortung und Finanzierung zu übernehmen. Er hält es für nützlich, seine Tätigkeit mit externen Kompetenzen zu assoziieren und mit geeigneten Partnern zusammenzuarbeiten.

3.2 Modalitäten der Zusammenarbeit

¹ Beim Eingehen einer Partnerschaft definiert der Kanton zusammen mit seinem/n Partner/n:

- a) die Ausbildungsziele und insbesondere :
 - . Dauer der Ausbildung ;
 - . Studienpläne und Programme ;
 - . Zielsetzungen und Qualitätsstandards ;
 - . verliehene Titel ;
- b) die Erfolgskriterien und insbesondere:
 - . Qualifikation der Lehrkräfte ;
 - . Eignung der Räumlichkeiten und deren Ausstattung ;
 - . Betreuung der Studierenden ;
 - . Organisation der Ausbildung ;
- c) die Systeme für Aufsicht, Kontrolle und Qualitätsmanagement ;
- d) die finanziellen Verpflichtungen der Partner ;
- e) die finanzielle Beteiligung der Bildungseinrichtung;

² Bei jeder Partnerschaft werden in einem Zuständigkeitsschema die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Staates und des Partners genau beschrieben.

³ Jede Bildungspartnerschaft ist zeitlich begrenzt ; sie kann verlängert werden.

3.3 Bildungsmandate

Durch ein Mandat kann der Kanton einen Dritten gegen Bezahlung mit einer Bildungsleistung beauftragen. Der Staat legt die Bedingungen und Ziele fest. Der Gegenstand des Mandats entspricht einem allgemeinen öffentlichen Interesse. In diesem Fall können die Aufsicht und die Finanzierung durch den Staat gewährleistet werden; der Staat hält es nicht für zweckmässig, selbst einen Bildungsgang zu organisieren oder er erachtet das Mandat als optimale Lösung.

Bei der Vergabe eines Mandats bestimmt der Staat:

- a) die Ausbildungsziele und insbesondere :
 - . Studienpläne und Programme ;
 - . Zielsetzungen und Qualitätsstandards ;
 - . Dauer der Ausbildung und Zielpublikum ;
 - . verliehene Diplome und Titel ;
- b) Erfolgskriterien und insbesondere:
 - . Qualifikation der Lehrkräfte ;
 - . Angemessenheit der Räumlichkeiten und deren Ausstattung ;
 - . Betreuung der Studierenden ;
- c) Aufsichts- und Qualitätsmanagementsysteme ;
- d) finanzielle Modalitäten ;
- e) finanzielle Beteiligung der Bildungseinrichtungen.

Für jedes Mandat legt der Kanton die Zuständigkeiten fest und beschreibt detailliert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Staates und des Beauftragten.

Jedes Mandat ist zeitlich begrenzt; es kann verlängert werden .

3.4 Vertrag

Jedes Mandat und jede Partnerschaft sind Gegenstand eines ordentlich unterzeichneten Vertrags, der ausführlich alle Klauseln der vorliegenden Bedingungen und die finanziellen Modalitäten enthält, wie es der augenblicklichen Praxis in der kantonalen Verwaltung entspricht.

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS
FÜR ERZIEHUNG, KULTUR UND SPORT

Claude Roch

Angenommen durch den Vorsteher des DEKS am
Kenntnisnahme durch den Staatsrat am